



Satzung des Museumsvereins für Technik und Arbeit e.V.

vom 09. Nov. 2006 in der Fassung
der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 25.11.2010 und
28.11.2012 und des ergänzenden Vorstandsbeschlusses vom 27. Juni 2013 sowie des
Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.11.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Museumsverein für Technik und Arbeit e.V. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung, sowie von Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet von Technik und Arbeit und ihrer Wirkungen auf Natur, Mensch und Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 Förderung des TECHNOSEUM - Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim (im folgenden kurz TECHNOSEUM genannt);
 - 2.2 Wissenschaftliche Veranstaltungen;
 - 2.3 Ausstellungen, vor allem zur Veranschaulichung von Gegenwartsproblemen unter Darstellung der historischen Entwicklung;
 - 2.4 Tagungen, Exkursionen und Studienreisen;
 - 2.5 Herausgabe von Schriften;
 - 2.6 Erhaltung von technik- und sozialgeschichtlichem Kulturgut.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein.
Auf Antrag des TECHNOSEUM kann der Vorstand Personen, die für das TECHNOSEUM in nicht untergeordnetem zeitlichem Umfang unentgeltliche Leistungen erbringen, insbesondere solche, die ein Vertragsverhältnis über die ehrenamtliche Mitarbeit eingegangen sind, als beitragsbefreite Mitglieder in den Verein aufnehmen.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder um das TECHNOSEUM erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.
 - b. durch Austritt;
er ist drei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - c. durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes;
er kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung und den Vereinsinteressen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins oder des TECHNOSEUM schädigt oder mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist;
 - d. wenn die ehrenamtliche Tätigkeit des beitragsbefreiten Mitglieds endet.

§ 4 a Gastmitgliedschaft

1. Im Interesse der Gewinnung neuer Mitglieder kann der Vorstand interessierte Personen für die Dauer eines Jahres als Gastmitglieder in den Verein aufnehmen.
Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
2. Die Gastmitgliedschaft endet mit dem Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft nach § 4, sonst nach Ablauf eines Jahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Außer dem Jahresbeitrag können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann. Daneben können Zuwendungen in das Ausstattungskapital des Vereins geleistet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer des Vereins geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums;
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das jeweils folgende Kalenderjahr;
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder;
 - f. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes;

- g. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören, für jeweils drei Geschäftsjahre.
3. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds geheim.
4. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder zehn Mitgliedern des Kuratoriums unter Angabe der Gründe für erforderlich gehalten wird.
7. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist durch dessen Stellvertreter einzuberufen; ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer des Vereins einberufen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist eine Wahl in den Vorstand nicht mehr möglich. Bei den Vorstandswahlen soll auf eine ausgewogene Struktur, insbesondere bezüglich beruflicher und regionaler Herkunft, Lebensalter und Gesamtmandatslaufzeiten der Vorstandsmitglieder geachtet werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Geschäftsführer; letzterer soll dem TECHNOSEUM angehören. Zusätzlich kann er einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
Der Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim.

4. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden durch den Vorsitzenden, ggf. durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Geschäftsführer des Vereins einberufen und / oder geleitet. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu führen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung von Gesetz und Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, er kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

- 6.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, sofern vorhanden: den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Geschäftsführer und darüber hinaus alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 6.2. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Verein grundsätzlich nur durch den Vorsitzenden, sofern vorhanden: den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Geschäftsführer je einzeln vertreten wird; die Einzelvertretung ist möglich, soweit es sich um Angelegenheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche handelt. Sollen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen werden, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis gemeinsam vertreten; der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall die Vertretung durch ein einziges Vorstandsmitglied bestimmen.
- 6.3. Der Vorstand kann durch Beschluss auch andere Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Vertretung in bestimmten Einzelfällen oder bei bestimmten Arten von Geschäften bevollmächtigen.
7. Der Vorsitzende des Kuratoriums, der Direktor des TECHNOSEUM sowie die Vorsitzenden des Vorstands und des Stiftungsrats der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie oder ihre Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und begleitet
 - den Vorstand in allen den Verein betreffenden wichtigen Fragen und
 - die Direktion des TECHNOSEUM und den Vereinsvorstand in allen wichtigen Fragen, die das Museum insgesamt, die Dauer- und Sonderausstellungen, deren inhaltliche Aussagen und didaktische Aufbereitung, die interaktiven Ausstellungsprogramme, die Kooperationen mit den Kultusbehörden und Schulen als außerschulischer Lernort, die Zusammenarbeit mit Unternehmen und wissen-

schaftlichen Einrichtungen und die Darstellung des Museums in der Öffentlichkeit betreffen.

Die Mitglieder des Kuratoriums fördern das Museum und den Verein ideell und fachlich. Im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten bemühen sie sich, die materielle Ausstattung des Vereins durch das Bereitstellen oder Einwerben von Spenden, Sponsorenmitteln, Dienstleistungen und Sachzuwendungen für das Museum zu verbessern.

Die Direktion des TECHNOSEUM und der Vorstand des Vereins tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder des Kuratoriums über die wesentlichen Angelegenheiten des Museums auch außerhalb der Sitzungen informiert gehalten werden, damit ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich ist.

2. Das Kuratorium berät über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan-Entwurf für das jeweils folgende Kalenderjahr und lässt ihn zusammen mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Das Kuratorium besteht aus höchstens vierzig Mitgliedern. Als Mitglieder können Persönlichkeiten
 - als Vertreter der Wirtschaft und der Kammern, der Politik, des Stiftungswesens, des Museumswesens, der Binnenschifffahrt, der Verwaltung und der Gesellschaftlichen Gruppen sowie
 - aus Wissenschaft und Kulturgewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Kuratorium amtiert bis zu einer Neuwahl. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes und aus wichtigem Grund durch Niederlegung oder Abberufung. Die Mitgliedschaft kann auch niedergelegt werden, wenn das Hauptamt, aufgrund dessen das Mitglied in das Kuratorium gewählt worden ist, von ihm nicht mehr wahrgenommen wird.

Der Vorstand kann ein ausgeschiedenes Mitglied durch die Wahl eines neuen Mitgliedes ersetzen (Kooptation). Die Wahlperiode umfasst die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, und es kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Der Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim.
6. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 %

der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Antrag des Vorstandes oder der Direktion des TECHNOSEUM ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Hinsichtlich der Einberufung und der Protokollführung gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

7. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitglieder des Vorstands, der Direktor des TECHNOSEUM sowie die Vorsitzenden des Vorstands und des Stiftungsrats der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie oder ihre Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des TECHNOSEUM oder – falls dieses dann nicht mehr betrieben wird – für andere gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit:

Mannheim, den 17.12.2016

(Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Frankenberg)
Vorsitzender

(Dr. Stefanie Roth)
Geschäftsführerin

Anhang:
Gültige Jahresbeiträge

Anhang zur Satzung
des
Museumsvereins für Technik und Arbeit e.V.

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Nov. 2014 (TOP 12) betragen die **Jahresbeiträge ab 01. Januar 2015**

50,-- EURO	für natürliche Personen
85,-- EURO	für Familien, d.h. zwei Erwachsene, alle Kinder
250,-- EURO	für juristische Personen